

## **Satzung über die Erhebung von Marktgebühren**

**in der Fassung vom 29. Januar 2009**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg i.V.m. § 71 der Gewerbeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 29. Januar 2009 folgende

### **Satzung über die Erhebung von Marktgebühren**

beschlossen.

#### **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Marktgebührensatzung gilt für alle in der Marktordnung der Stadt Crailsheim vom 29.01.2009 als öffentliche Einrichtungen genannten Märkte.

#### **§ 2 - Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

1. Für die Teilnahme an den Märkten erhebt die Stadt Crailsheim von den Marktbesuchern Marktgebühren. Die Höhe der Gebühren wird in einem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, jeweils festgelegt. Die Einzelgebühren sind Gebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und zu 25 % steuerpflichtig. Die Mehrwertsteuer ist in der Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes in der Gebühr inbegriffen.
2. Gebührenschuldner ist
  - a) der Standinhaber, dem ein Standplatz zugewiesen wurde,
  - b) die Person, welche die Zuweisung eines Standplatzes beantragt hat,
  - c) die Person, in deren Interesse der Standplatz zugewiesen worden ist.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 - Entstehung und Erlöschen der Gebühr**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, auf den der Standplatz zur Benutzung zugewiesen wird.
2. Entsteht oder erlischt das Benutzungsrecht bei Dauerzuweisung im Laufe eines Haushaltsjahres, so wird der Gebühr für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr zugrundegelegt.
3. Die Gebühr für Zusatzleistungen (Zuschläge) entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme oder Bereitstellung.
4. Kann bei Tageszuweisung der nicht genutzte Standplatz anderweitig vergeben werden, so erlischt die entstandene Gebührenschuld. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach den Bestimmungen der städtischen Gebührenordnung bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 4 - Gebührenberechnung**

1. Bei Wochenmärkten berechnet sich die Gebühr nach Flächen, bei den übrigen Märkten nach laufenden Metern. Maßgebend sind jeweils die vom Fachbereich 3 – Ordnung und Bürgerdienste festgestellten Flächeninhalte bzw. Maße. Dabei wird auf volle Quadratmeter bzw. volle Meter aufgerundet.
2. Bei Dauerzuweisung werden die Gebühren in Jahresbeträgen, im übrigen jedoch nach Dauer der Marktbeschickung in Tagesbeträgen nach dem Gebührenverzeichnis festgesetzt. Werden Standplätze an einem Tag mehrmals verschiedenen Benutzern zugewiesen, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

#### **§ 5 - Fälligkeit und Zahlungsweise**

1. Die Marktgebühr sowie die Gebühren für Zusatzleistungen nach § 3 Abs. 3 werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Die Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden zum 15. Januar eines jeden Haushaltsjahres fällig. Entsteht die Gebühr im laufenden Haushaltsjahr, so gilt Satz 1 entsprechend. Gebühren, die in Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.
2. Die Gebühr für die Dauerzuweisung ist bei Fälligkeit an die Stadtkasse zu bezahlen.
3. Es besteht zudem die Möglichkeit, die Jahressumme je zu einem Viertel am 15.02./15.05./15.08 und 15.11. eines Jahres zu bezahlen. Die Gebühr für die Tageszuweisung wird in der Regel von den Beauftragen der Stadt Crailsheim gegen Quittung eingezogen. Die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **§ 6 - Gebührenermäßigung, Gebührenerstattung**

1. Macht der Marktbeschicker bei Tages- oder Dauerzuweisung von seinem Benutzerrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

#### **§ 7 - Auskunftsrecht**

1. Die Gebührenpflichtigen haben für die Gebührenerhebung vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen und den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu den ihnen zugewiesenen Markteinrichtungen zu gestatten.

## **§ 8 - Inkrafttreten**

1. Diese Marktgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 14.05.1992, geändert durch Satzung vom 18. Juli 2002, außer Kraft.

Crailsheim, den 30. Januar 2009

Andreas Raab  
Oberbürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt Seite 578, ber. Seite 720) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Crailsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen läßt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- wenn der Oberbürgermeister dem Beschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

## Anlage zur Gebührensatzung für die Märkte

### - Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 29. Januar 2009 (Gültig ab 06. Februar 2009)-

#### (1) Wochenmarkt

a) für die Inhaber ständiger Plätze bei drei Markttagen je Woche jährliches Standgeld je Quadratmeter Grundfläche	46,00 €
b) für die Inhaber ständiger Plätze bei zwei Markttagen je Woche - jährliches Standgeld je Quadratmeter Grundfläche	36,00 €
c) für die Inhaber ständiger Plätze bei einem Markttag je Woche - jährliches Standgeld je Quadratmeter Grundfläche	21,00 €
d) für die Inhaber unständiger Plätze - tägliches Standgeld je Quadratmeter Grundfläche	0,60 €
e) die Mindestgebühr, die ein Marktbesucher zu entrichten hat, beträgt pro Tag	5,50 €
f) Inanspruchnahme von Strom aus städtischen Marktverteilerkästen pro Markttag	1,50 €

#### 2. Krämermärkte

A, für Stände je Tag und lfd. Frontmeter	4,00 €
B, für Imbiss- und Wurst/Getränkstände je Tag und lfd- Frontmeter	10,00 €
C, Pauschale allgemeine Verwaltungsgebühr je Markttag ( incl. Strom )	2,50 €

#### 3. Stromgebühren

Inanspruchnahme von Strom aus städtischen Marktverteilerkästen pro Markttag ( Wochenmarkt )	1,50 €
--	--------

#### 4 Zusatzleistungen

Sonstige Zusatzleistungen wie z.B. Bewachung, Abfallbeseitigung usw. sind nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand zu ersetzen.